



OK FÜR KIDS

Kriterien des Deutschen Kinderschutzbundes LV NRW e.V. für “kinderfreundliche“ Häuser wie Hotels, Pensionen & Ferienhäuser

**DKSB-Kriterien für
“kinderfreundliche“
Häuser wie Hotels,
Pensionen & Ferienhäuser
Rev. 03_2, vom 17.08.2017**

Deutscher Kinderschutzbund LV NRW e.V.

Hofkamp 102

42103 Wuppertal

Telefon: 0 202 / 74 76 588-0

Telefax: 0 202 / 74 76 588-10

eMail: info@dksb-nrw.de

Internet: www.kinderschutzbund-nrw.de

Vorbemerkungen

Anwendungsbereich

Die Ihnen vorliegenden Kriterien beziehen sich auf Hotels, Ferienanlagen und Tourismuseinrichtungen, die in der Regel von Kindern und Jugendlichen in Reisebegleitung durch Erziehungsberechtigte aufgesucht werden und nicht nur der einmaligen Übernachtung dienen.

Erfasst sind damit Tourismuseinrichtungen, die ein junger Mensch mit mindestens einem Elternteil aufsucht und daher dem allgemeinen Tourismus bzw. dem Familientourismus zugeordnet werden kann.

Tourismuseinrichtungen, die von jungen Menschen ohne Begleitung durch Erziehungsberechtigte aufgesucht werden, sind von diesen Kriterien noch nicht erfasst.

- Da die Festlegung einer Altersgrenze nach oben und unten nach numerischem Lebensalter schwierig ist, wurde auf die Angabe von Altersgrenzen bewusst verzichtet.
- Aufgrund besonderer Rahmenbedingungen mit besonderen Konzeptionen, wurden Kindergartenabschlussfahrten, Schulfahrten und Reisen im Rahmen der außerschulischen Jugendarbeit, Unterbringung von nicht volljährigen Personen durch gemeinnützige Reiseanbieter und Kinderhotels für Kurzaufenthalte von Kindern (z.B. für die Dauer von Geschäftsreisen der Eltern) ebenfalls nicht berücksichtigt.

Die Kriterien des Deutschen Kinderschutzbundes NRW e.V. für „kinderfreundliche“ Häuser gliedern sich in die *Ebenen*:

- *Themenbereiche (A, B, C),*
- *Kapitel (I, II, III, ...),*
- *Abschnitte (1, 2, 3, ...),*
- *Kriterien (a, b, c, ...).*

Zur Erleichterung der Anwendung der Kriterien und zur einfacheren Zuordnung der Verantwortungsbereiche enthält die Spalte „Abschnitt“ die nachfolgenden Abkürzungen:

- B: Betreuung, Programmgestaltung*
- G: Gastronomie, Küche*
- H: Hauswirtschaft (Zimmerservice, Reinigung)*
- L: Leitung des Gastbetriebes*
- R: Rezeption, Buchungsservice*
- T: Technik (Hausmeister)*

UN-Konvention über die Rechte des Kindes

Das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20.11.1998 ist in Abschnitt A.I.1.a dieses Kriterienkatalogs (s. Seite 5) aufgenommen, da es einen völkerrechtlich bedeutsamen Rahmen für die Bestimmung eines kinderfreundlichen Hauses darstellt und es zudem Interesse des DKSB ist, die UN-Konvention einer möglichst breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. So ist in Artikel 2 der Konvention beispielsweise ein Diskriminierungsverbot, in Artikel 16 der Schutz der Privatsphäre und Ehre und in Art. 32 der Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung formuliert.

Der genaue Wortlaut der UN-Konvention ist im Anhang dieses Kriterienkatalogs abgedruckt.

Kinderfreundlichkeit

„Kinderfreundlichkeit“ ist ein Begriff, der sich in unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen, insbesondere im Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienreisen sowie der Reise- und Tourismusbranche insgesamt als eine Bezeichnung durchgesetzt hat, durch die die besondere Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern herausgestellt werden soll.

Dabei gibt es jedoch keineswegs eine klare oder einheitliche Antwort auf die Frage, was Kinderfreundlichkeit bezogen auf die Ausstattung eines Hauses und den Umgang mit Kindern beinhaltet.

Kinderfreundlichkeit ist in unserer Gesellschaft, so möchte man meinen, eine Selbstverständlichkeit. Bei näherem Hinschauen jedoch fällt auf, dass es an vielen Orten in unserer Gesellschaft, z.B. im Verkehr, in Wohngebieten und Wohnhäusern an Räumen und an Rücksichtnahme für Kinder mangelt. Es fehlt zum einen an Spielmöglichkeiten oder kindgerechter Nutzbarkeit z.B. von Treppenhäusern und Fahrstühlen, um nur einige Aspekte zu nennen. Doch nicht allein in Bezug auf die Gestaltung des Lebensumfeldes von Kindern lassen sich gravierende Defizite feststellen. Auch die Haltung vieler Erwachsener gegenüber Kindern kann in Deutschland nicht immer als kinderfreundlich bezeichnet werden. Dies macht sich teilweise durch Schwierigkeiten bei der Wohnungssuche von Eltern mit mehreren Kindern bemerkbar oder äußert sich in vielfältigen Berichten von Reisenden und Reiseleitern, die spürbare Unterschiede des Willkommenheißen von Kindern in den Nachbarstaaten Deutschlands sowie den Mittelmeerstaaten beschreiben. Auf Zeltplätzen, in Pensionen und Hotels und in deren Umfeld ist oftmals eine

Herzlichkeit und Kinderfreundlichkeit, also eine offene und willkommene Haltung gegenüber Kindern spürbar, die hier in Deutschland leider häufig vermisst wird.

Kinderfreundlichkeit ist unter Berücksichtigung der rechtlichen Grundlagen und der politischen Tendenzen mehr als die wohlwollende Freundlichkeit von Erwachsenen. Kinderfreundlichkeit hat eine viel größere Reichweite. Sie beinhaltet die unmittelbare und mittelbare Wahrnehmung der Interessen junger Menschen, ihre Achtung und direkte Beteiligung an Planungsprozessen, insbesondere ihre Befähigung und Ermächtigung mit bestimmen und entscheiden zu können. Insofern schafft der Beitrag zu mehr Kinderfreundlichkeit bessere Bedingungen für das Aufwachsen und die Entwicklung von Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gemäß § 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz.

Thesen zum Begriff Kinderfreundlichkeit

1. Kinderfreundlichkeit bedeutet, dass Erwachsene ihre pädagogische Aufgabe darin sehen, Arrangements zu treffen sowie Unterstützung und Anregungen für die Entwicklung der Individualität des Kindes zu geben.
2. Kinderfreundlichkeit beinhaltet die Rechte von Kindern auf Schutz, Versorgung und Beteiligung.
3. Kinderfreundlichkeit bedeutet, dass Kinder als Expertinnen und Experten ihrer Interessen und Vorstellungen beachtet, ernst genommen und berücksichtigt werden.
4. Bei der Erarbeitung und Überprüfung von Kriterien für das Merkmal „Kinderfreundlichkeit“ müssen Kinder direkt und kontinuierlich beteiligt werden.
5. Im Rahmen von Prüfverfahren für Kinderfreundlichkeit, müssen kind- und jugendgerechte Partizipationsmodelle und -methoden entwickelt werden.

Partizipation von Kindern

Auf der politischen Ebene werden zunehmend Konzepte zur Partizipation von Kindern z.B. die Einrichtung von Kinderparlamenten erarbeitet, so dass auch hier eine deutliche Aufwertung der Rolle von Kindern in der Politik zu vernehmen ist. Diese Aufwertung hat gravierende Konsequenzen für die pädagogische und politische Praxis mit

Kindern. Partizipation beinhaltet nicht nur, dass Kinder aktiviert und gestärkt werden, indem sie von Erwachsenen entsprechende Informationen und Unterstützung erfahren.

Letztendlich geht es um einen Machtausgleich zwischen beiden, dem Ziel Kinder zu selbständigem Handeln und Entscheiden zu befähigen und ihnen entsprechende Erfahrungsräume zur Verfügung zu stellen. Folglich ist es notwendig Kinder und Jugendliche systematisch als Experten und Expertinnen ihrer Belange ernst zu nehmen und sie in die Planung, Durch- und Weiterführung von Projektvorhaben einzubeziehen.

An dem Zustandekommen dieser Kriterien haben 40 Kinder im Alter zwischen 7 und 12 im Rahmen eines Workshops in Form einer Zukunftswerkstatt entscheidend mitgewirkt und ihre sehr konkreten Vorstellungen von Kinderfreundlichkeit eingebracht.

Für die Konzipierung und Durchführung der Veranstaltung wurde hÄRMAnz Kinder- und Medienwelten in Köln beauftragt.

Umsetzung der DKSB-Kriterien durch kinderfreundliche Häuser

Bei der Umsetzung dieser Kriterien ist großer Wert auf die Ermittlung der Kundenwünsche also insbesondere der Vorstellungen der Kinder zu legen.

Die regelmäßig abgefragten Wünsche, Vorstellungen, Bedürfnisse und Anregungen der Kinder und ihrer Begleitpersonen sollen in die Formulierung längerfristiger Leitlinien sowie kurz- und mittelfristiger Ziele einfließen und konsequent und kontinuierlich umgesetzt werden.

Die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften insbesondere in den Bereichen Sicherheit und Hygiene wird grundsätzlich vorausgesetzt und ist daher nicht explizit Bestandteil dieses Kriterienkatalogs.

Erfüllung der DKSB-Kriterien

*Die einzelnen Ebenen der Anforderungen beinhalten eine unterschiedliche Gewichtung bei der Ermittlung der Gesamterfüllung. Ein Gastbetrieb erfüllt die Voraussetzungen für ein Zertifikat, wenn ein Gesamterfüllungsgrad von 80 % erreicht wird, wobei die mit einem * versehenen Abschnitte (1, 2, 3,...) uneingeschränkt erfüllt werden müssen (K.O.-Kriterien).*

Details hierzu sind der RWTÜV-Verfahrensbeschreibung, Kapitel 1.5.4 „Auswertung der Ergebnisse“ zu entnehmen.

	Kapitel	Abschnitt	Seite	
A. Leitlinien	I. Kinder haben eigene Rechte	1. Unternehmensleitlinien	6	
		2. Beschreibung	6	
		3. Information	6	
	II. Inhalte von Zielgruppenkonzepten	1. Altersgruppen	7	
	2. Mädchen und Jungen	7		
	3. Programmangebote	7		
III. Feedback		1. Kritik bezüglich des Hauses	8	
		2. Kritik bezüglich DKSB / TÜV Nord CERT	8	
		3. * Ermittlung der Kundenzufriedenheit	8	
		4. * Auswertung der Kundenzufriedenheit	9	
IV. Umsetzung		1. * Maßnahmen	10	
		2. Unternehmensleitlinien	10	
B. Ausstattung & Service	I. Personal	1. Qualifikation	11	
		2. Aus- und Weiterbildung	11	
		3. * Betreuungsschlüssel	11	
		4. Haltung und Verhalten	12	
	II. Standort des Hauses		1. Lage	13
			2. Umgebung und Nachbarschaft	13
	III. Gebäude		1. Räumlichkeiten	14
			2. Ausstattung und Zweckbestimmung der Räume	15
			3. * Sicherheitsbedürfnisse	16
			4. Spielzeug	16
			5. Kindermöbel	16
			6. * Raucherfreie Zonen	16
	IV. Außenanlagen		1. * Spielmöglichkeiten	17
			2. * Sicherheit	17
			3. Orientierung	17
			4. Autoverkehr	17
			5. Bepflanzung	17
			6. Ungeziefer	17
	V. Gesundheit und Umweltschutz		1. Mahlzeiten	18
			2. Umweltschutz	18
			3. Reinigung	18
			4. Hygiene	19
			5. Notfälle, Unfälle	19
	VI. Transparenz, Kommunikation & Information		1. * Transparenz der Angebote und Preise	20
			2. Ermäßigungen	20
			3. Transparenz der Geschäftsbedingungen	20
			4. * Kommunikation	20
			5. Haustiere	20
VII. Spezielle Angebote		1. Ausstattung	21	
		2. Programm	21	
		3. Bedürfnisse	21	
		4. Hilfe und Unterstützung	21	
		5. Reinigung	21	
		6. Besondere Leistungen	21	

* Die Kriterien dieser Abschnitte sind „K.O.-Kriterien“. Näheres hierzu siehe:
 - „Erfüllung der DKSB-Kriterien“, Seite 3
 - und TÜV Nord CERT -Verfahrensbeschreibung, Kapitel 1.5.4 „Auswertung der Ergebnisse“.

Kapitel		Abschnitt	Seite
C. Handeln	I. Ansprache der Kinder	1. Begrüßung, Verabschiedung und Begleitung der Kinder	22
		2. Kinder – der Gast ist König	22
		3. Orientierung	22
	II. Erlebniswelten schaffen	1. Betreuungspersonal	23
		2. Pädagogische Arrangements	23
		3. Kreativität und Phantasie	23
		4. Freiwilligkeit	23
	III. Partizipation	1. Programmgestaltung	24
		2. Wahlmöglichkeit	24
3. Ausstattung, Spielangebote		24	
Anlage	UN-Konvention über die Rechte des Kindes (siehe Vorbemerkungen und A1.1.a)		25

Abschnitt	Kriterium	Anforderungen	Erläuterungen	
A.1 - Kinder haben eigene Rechte	1. Unternehmensleitlinien (L)	a. Rechte der Kinder	Das Unternehmen bekennt sich zu den in der UN-Konvention formulierten Rechten des Kindes. Kindgerechte Informationsmaterialien (z.B. Plakate, Flyer, Bücher, Filme etc.) gewähren Kindern einen Einblick in ihre Rechte.	Siehe Vorbemerkungen zur UN-Konvention über die Rechte des Kindes auf Seite 2 und den genauen Wortlaut der Konvention im Anhang dieses Kriterienkatalogs.
		b. Kinderfreundlichkeit des Hauses	Das Haus vermittelt nachweislich durch Veröffentlichungen und in der direkten Begegnung mit Kindern eine Ernsthaftigkeit in der unmittelbaren und mittelbaren Wahrnehmung der Interessen junger Menschen.	Diese Ernsthaftigkeit drückt sich insbesondere aus durch: <ul style="list-style-type: none"> • verbindlich geregelte Mitbestimmungsmöglichkeiten • durch eigene altersgerechte Angebote für Jungen und Mädchen und durch ein kindgerechtes Mobiliar • Achtung des jungen Menschen als Subjekt mit eigenen Rechten.
		c. Partizipation	Das Prinzip der Partizipation ist festzuschreiben	siehe C.3
	2. Beschreibung (L)	a. Die Wahrung der Rechte der Kinder und der kinderfreundlichen Ausrichtung des Hauses sind schriftlich festgelegt	Sämtliche Bereiche* sind zu berücksichtigen und Verantwortliche sowie Ansprechpartner für die Gäste zu benennen	* hierzu gehören mindestens: <ul style="list-style-type: none"> • Leitung, • Küche, • Restauration, • Zimmersdienst und • Kinderbetreuung
		b. Regelmäßige Aktualisierung und Weiterentwicklung	Die Leitlinien zur Kinderfreundlichkeit sind in festgelegten Abständen, mindestens jedoch jährlich zu überprüfen und ggf. zu ergänzen bzw. anzupassen.	Hierbei sind die Erkenntnisse den Befragungen der Eltern und Kinder und sonstigen Informationsquellen einzubeziehen
	3. Information (L)	a. Personal	Sämtliches Stamm- und Saisonpersonal mit möglichem Kontakt zu den Gästen ist zu Saison-/ Arbeitsbeginn und in regelmäßigen Abständen über die Unternehmensleitlinien und Aktuelles zum Thema Kinderfreundlichkeit zu informieren bzw. zu schulen.	Das Personal soll befähigt werden, sich eine kinderfreundliche "Denke" zu eigen zu machen und diese auch zu leben. Kinderfreundliches Denken und Handeln ist auch im Rahmen von Mitarbeitergesprächen zu thematisieren.
			Die Unternehmensleitlinien zum Thema Kinderfreundlichkeit und diese DKSB-Kriterien sind dem Personal jederzeit zugänglich zu machen.	Dies kann z.B. durch Aushänge im Bereich der Personalräume erfolgen.
		b. Gäste	Alle Gäste haben die Möglichkeit die Leitlinien des Hauses jederzeit zur Kenntnis zu nehmen.	Dies kann z.B. durch Broschüren auf den Zimmern oder durch Aushänge im Bereich der Gasträume erfolgen.
			Die Gäste haben jederzeit die Möglichkeit, diese Kriterien des DKSB einzusehen.	Auf diese Möglichkeit ist z.B. in den Gästeinformationen hinzuweisen.

Abschnitt		Kriterium	Anforderungen	Erläuterungen
A.II - Inhalte von Zielgruppenkonzepten	1. Altersgruppen (L)	a. Bestimmung der angesprochenen Altersgruppe(n)	Das Haus muss festlegen, welche Altersgruppen (x bis y Jahre) vorwiegend angesprochen werden (sollen).	Kinder suchen und brauchen gem. ihrer Entwicklung nach Altersgruppen differenzierte Angebote. Im Jahresverlauf kann die altersspezifische Zielgruppe wechseln
		b. Konzepte für die festgelegte(n) Altersgruppe(n)?	Für die festgelegten Altersgruppe(n) sind jeweils Konzepte zu entwickeln und schriftlich festzulegen.	Die Kinder sollen zu kreativem und aktivem Handeln mit Raum für eigene Ideen und Spiele angeregt und nicht nur „verwahrt/beschäftigt“ werden.
	2. Mädchen und Jungen (L)	a. Konzepte für Mädchen und Jungen	Es ist festzulegen, ob und welche Angebote sich speziell nur an Mädchen oder Jungen wenden.	In den Konzepten sind die speziellen Belange bzw. Interessen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen.
	3. Programmangebote (B)	a. Die Programmangebote berücksichtigen die ermittelten Bedürfnisse der angesprochenen Zielgruppe(n)	In den Programmen ist anzugeben, für welche Gruppe(n) (Alter, Jungen/Mädchen) die einzelnen Angebote (besonders) geeignet sind.	
			Die Auswertungen der Befragungen und ggf. sonstiger Informationsquellen sind bei der Erstellung von Programmangeboten zu berücksichtigen.	siehe auch A.III und C.III.

Abschnitt	Kriterium	Anforderungen	Erläuterungen	
A.III – Feedback	1. Kritik bezüglich des Hauses (L)	a. Kritikfähigkeit	Die Leitung des Hauses fördert die offene Haltung aller Mitarbeiter zu Kritik.	Kritik kann positiv (Bestätigung) konstruktiv (Anregung) oder negativ (Beschwerde) sein. In allen Fällen ist das Personal bezüglich der Entgegennahme und Registrierung von Kritik jedweder Form zu sensibilisieren.
		b. Registrierung	Die Leitung legt fest <ul style="list-style-type: none"> • welche Art von Kritik schriftlich festzuhalten ist • was-wann-wie-wo archiviert wird. 	Sowohl positives Feedback (zur Bestätigung des eingeschlagenen Wegs) als auch Anregungen und Beschwerden sind hierbei zu berücksichtigen.
		c. Beschwerden	Es ist festzulegen, wer für die Beseitigung von Anlässen für Beschwerden verantwortlich ist.	Bei Beschwerden ist eine unverzügliche Beseitigung des Anlasses anzustreben
			Der Gast muss über die Möglichkeit der Beschwerde bei TÜV/DKSB informiert werden.	z.B. durch Hinweise entsprechend A.I.3.b
	d. Kummerkasten	Ein Kummerkasten ist vorzusehen.	für Eltern und Kinder, die Probleme oder Anmerkungen ggf. anonym ansprechen möchten.	
	2. Kritik bezüglich DKSB / TÜV Nord CERT (L)	a. Anregungen	Dem Gast ist die Möglichkeit einzuräumen, Anregungen an den DKSB bezüglich der DKSB-Kriterien zu geben.	z.B. durch Bekanntgabe der Telefonnummer (Adresse) oder Organisation der Kontaktaufnahme
		b. Beschwerden	Dem Gast ist die Möglichkeit einzuräumen, Beschwerden über DKSB/TÜV Nord CERT zu äußern.	z.B. durch Bekanntgabe der Telefonnummer (Adresse) oder durch Vermittlung der Kontaktaufnahme
3*. Ermittlung der Kundenzufriedenheit (L)	Um möglichst viele Informationen über die aktuelle Zufriedenheit der kleinen und großen Gäste in Erfahrung zu bringen, ist die Zufriedenheit bei den Zielgruppen und deren Begleitpersonen regelmäßig zu ermitteln und auszuwerten.			
	a. Vorgehensweise	<ul style="list-style-type: none"> • Die allgemeine Vorgehensweise der Befragung ist schriftlich festzulegen. • Die Ermittlung der Kundenzufriedenheit erfolgt entsprechend den schriftlichen Vorgaben zur Vorgehensweise 	Es ist schriftlich festzulegen, wer - zu was - wann - wie - durch wen befragt wird. Die Befragungen können mündlich oder schriftlich z.B. anhand eines auszufüllenden Fragenkatalogs oder mittels einer durch angewiesene Personen auszufüllenden Checkliste erfolgen. Bei schriftlicher Befragung der Kinder sind altersgerecht formulierte Kinderfragebögen zu verwenden.	

Abschnitt	Kriterium	Anforderungen	Erläuterungen
A.III – Feedback	3*. Ermittlung der Kundenzufriedenheit (L)	b. Themenbereiche Die abzufragenden Themenbereiche sind festzulegen. Hierbei sind die Sichtweisen der Kinder, Eltern, Freizeitpädagogen und Reisekaufleute zu berücksichtigen. Die Gründe für Antworten sind zu ermitteln und in die regelmäßige Auswertung nachvollziehbar einzubeziehen	<u>Sichtweise der Kinder:</u> <ul style="list-style-type: none"> Haben die Kinder nach eigener Einschätzung Spaß und Freude in ihrem Urlaub erlebt und konnten sie Freunde gewinnen? Welche Änderungswünsche/-vorschläge haben die Kinder? <u>Sichtweise der Eltern:</u> <ul style="list-style-type: none"> War es den Eltern aus ihrer Sicht möglich ihre Interessen mit denen ihrer Kinder zu vereinbaren? Konnten sich die Kinder und die Eltern im kinderfreundlichen Haus erholen? <u>Sichtweise d. Freizeitpädagogen:</u> <ul style="list-style-type: none"> Waren die Angebote qualitativ und quantitativ bedarfsgerecht? Welche Ergänzungs- und Änderungswünsche werden gemacht? <u>Sichtweise der Reisekaufleute:</u> Reisekaufleute werden häufig vor oder nach Buchung einer Reise mit Erwartungen und Erfahrungen zum Urlaubsangebot konfrontiert: <ul style="list-style-type: none"> War das Angebot bedarfsgerecht? Welche Erkenntnisse zum Trend in den Erwartungen an ein „kinderfreundliches“ Haus liegen vor?
		Die Erfüllung der Bereiche B (Ausstattung & Service) und C (Handeln) der DKSB-Kriterien sind abzufragen	Insbesondere betrifft dies die Themenbereiche: <ul style="list-style-type: none"> Personal Gebäude / Ausstattung Gesundheit / Umweltschutz Ausschreibung Programmangebote <ul style="list-style-type: none"> Partizipation
	c. Häufigkeit & Zeitpunkt	Die Zielgruppen und deren Begleitpersonen sind mindestens 1 x während Ihres Aufenthaltes zu befragen.	Die Befragung sollte während des Aufenthaltes und rechtzeitig vor der Abreise der Gäste erfolgen, damit die Beantwortung nicht unter Zeitdruck oder anderen Zwängen erfolgt.
	4*. Auswertung der Kundenzufriedenheit (L)	a. Verantwortlichkeit	Die Leitung muss festlegen <ul style="list-style-type: none"> wie die Auswertung erfolgt wer die Auswertung der Einzelergebnisse vornimmt welche Ergebnisse wie - wann - an wen kommuniziert werden wie sichergestellt ist, dass die Erkenntnisse in künftige Verbesserungsmaßnahmen einfließen
b. Häufigkeit & Umfang		Sämtliche Ergebnisse sind <u>mindestens</u> 1 mal jährlich auszuwerten	

Abschnitt		Kriterium	Anforderungen	Erläuterungen
A.IV - Umsetzung	1*. Maßnahmen (L)	a. Die regelmäßigen Feedback-Auswertungen sind Anhaltspunkte für Verbesserungsmaßnahmen	Aus den Auswertungen sind konkrete Verbesserungsmaßnahmen abzuleiten.	Die realistische Einschätzung der Umsetzbarkeit sollte hierbei berücksichtigt werden.
		b. Zeitplan	Bei der Festlegung von einzelnen Maßnahmen sind Verantwortlichkeiten und konkrete Termine vorzugeben.	Was wird von wem bis wann eingeleitet bzw. umgesetzt.
		c. Verantwortlichkeit	Die Leitung muss <ul style="list-style-type: none"> • festlegen wer für bestimmte Maßnahmen verantwortlich ist • die terminliche und inhaltliche Einhaltung der Maßnahme(n) kontrollieren • die Erledigung feststellen 	Hierzu können beispielsweise <ul style="list-style-type: none"> • kurze Niederschriften von (regelmäßigen) Besprechungen oder • Checklisten dienen
	2. Unternehmensleitlinien (L)	a. Ziele	Die regelmäßig abgefragten Wünsche, Vorstellungen, Bedürfnisse und Anregungen der Kinder und ihrer Begleitpersonen sollen in die Formulierung kurz und mittelfristiger Ziele sowie längerfristiger Leitlinien einfließen und konsequent und kontinuierlich umgesetzt werden	Das gesamte Prüfverfahren bezieht sich auf zwei Prüfdimensionen <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschreibung und Bewertung des Gegebenen (IST-Wert) 2. auf die Beschreibung und Bewertung der Qualität der Zielerreichung. Auf der Grundlage dokumentierter Rückmeldungen zur Qualität und Quantität des Angebotes sind Kennwerte (einschl. Kennziffer) zu bestimmen deren Zielerreichung geprüft wird.

Abschnitt		Kriterium	Anforderungen	Erläuterungen
B.I - Personal	1. Qualifikation (B/L)	a. Geschulte Betreuer	Einsatz von felderfahrenen (Fach-) Kräften mit mindestens einjähriger Praxis im Umgang mit Kindern und nachgewiesene Teilnahme an einer qualifizierten Einweisung in die <ul style="list-style-type: none"> • Leitlinien des Hauses • altersspezifische Besonderheit der Zielgruppe. Gemäß des örtlichen Angebotes sind Nachweise über die Befähigung zur Anleitung und Begleitung von Kindern bei der Ausübung bestimmter Sportarten erforderlich (z.B. Übungsleiterschein)	
	2. Aus- und Weiterbildung (B/L)	a. Handlungs- und Wissenskompetenz	Sicherung und Ausbau vorhandener Kompetenzen. Teilnahme an mindestens 2 x jährlich stattfindenden Veranstaltungen des themenzentrierten, kollegialen Austausches und/oder der wissensvermittelnden/handlungsstärkenden Fortbildung	Gemeint sind hier in Zeit und Raum verbindlich geregelte Zusammenkünfte der Kinderbetreuer. Sie heben sich damit von Tür- und Angelgesprächen ab und sind durch Jahresplaner nachvollziehbar.
	3*. Betreuungsschlüssel (B/L)	a. Gruppenstärken	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die maximalen Gruppenstärken bzw. der Betreuungsschlüssel sind für den Regelfall (u.a. aufgrund bisheriger Erkenntnisse) schriftlich festzulegen. 2. Täglich ist abzuschätzen, ob Abweichungen vom Regelfall für den/die kommenden Tag(e) akzeptabel oder erforderlich sind, bzw. besondere Programme zusätzliche Betreuungskapazität erfordern. 3. Die Leitung des Hauses oder eine diesbezüglich angewiesene Person haben die Entscheidung zu treffen, ob und welcher Handlungsbedarf besteht. 	Die Gruppenstärke ergibt sich aus: <ul style="list-style-type: none"> • dem Alter der Kinder • den individuellen Bedürfnissen der Gruppenmitglieder • den Anforderungen an den Betreuer, die sich durch die Gruppenaktivitäten ergeben (z.B. 3-jährige mit Messern/Scheren oder Softbällen) • den Möglichkeiten/Fähigkeiten des Betreuers Für den Regelfall ergibt sich folgender Betreuungsschlüssel für Kinder im Alter von: <ul style="list-style-type: none"> • 0,4 J. bis 6 J.: 15 zu 2 • 3 J. bis 6 J.: 20 zu 2 • 6 J. bis 12 J.: 20 zu 2

Abschnitt		Kriterium	Anforderungen	Erläuterungen
B.I - Personal	4. Haltung und Verhalten (B/L)	a. kindgerechte Unterstützung und Sprache	Die Haltung des gesamten Hauspersonals gegenüber Kindern muss die Einstellung ausdrücken, dass Kinder als Subjekte mit eigenen Rechten ernst zunehmen sind. Die Betreuer sollten sich in der Muttersprache der betreuten Kinder verständigen können.	Auch Erwachsene können von Kindern lernen. <ul style="list-style-type: none"> • Werden Kinder durch das Personal in ihrem So-sein akzeptiert? • Haben die Betreuer Zeit für Kinder und Geduld mit ihnen? • Drücken sich Erwachsene gegenüber Kindern in verschiedenen Altersgruppen verständlich und in kindgerechter Form aus?
		b. Planungs- und kritikof-fene Einstellung des Personals	Das Hauspersonal ist in der Lage, Kritik und Anregungen anzunehmen und mit diesen Rückmeldungen umzugehen. Zum Umgang mit Gästerückmeldungen liegen Verfahrensregelungen vor, die auf Wunsch eingesehen werden können.	Personal für einfachere Aufgaben muss in der Lage sein, Gäste an zuständige verantwortliche Personen weiterleiten zu können. Das Betreuungspersonal hat als direkte Ansprechpartner der Kinder eine besondere Verantwortung. Diesen obliegt eine unmittelbare Zuständigkeit im Umgang mit den Rückmeldungen. Nur so können Reibungsverluste durch das „Weiterreichen“ minimiert werden.

Abschnitt		Kriterium	Anforderungen	Erläuterungen
B.II - Standort des Hauses	1. Lage (L)	a. Das Haus befindet sich in einer ruhigen und kinderfreundlichen Umgebung	Das Haus liegt nicht an einer vielbefahrenen Durchgangsstraße.	Natürliche Geräusche, die (der Gegend entsprechend) üblicherweise zu erwarten sind, (wie z.B. durch Wasserläufe, Meeresbrandung, Tiere, Kuhglocken, landwirtschaftlicher Betrieb & Verkehr, Schiffsverkehr, Kirchenglocken etc.) sind zugestanden.
			Keine anhaltenden, regelmäßigen künstlichen Geräusche wie Straße, Schiene und Fluglärm.	Zubringerverkehr ist zugestanden
			Es gibt keine Gefahrenpunkte (z.B. durch Straßenverkehr in unmittelbarer Nähe des Hauses).	Gerüche z.B. durch landwirtschaftliche Betriebe oder dergleichen sind zugestanden.
			Es gibt keine industriellen Anlagen mit Lärm- und/oder Geruchsbelastigungen in unmittelbarer Nähe des Hauses.	z.B. durch besondere Hinweise in den Lokalen oder Schließung ab 22.00 Uhr.
	2. Umgebung und Nachbarschaft (B/L/R)	a. Kinderfreundliche Nachbarschaft	Das Haus ist nachweislich um eine kinderfreundliche Haltung der Nachbarschaft, die Verständnis für z.B. Spiellärm aufbringt, bemüht.	Das Haus
			b. Kinderspezifische Einrichtungen	Die Gäste können sich jederzeit (auch Nachts und an Sonn- und Feiertagen) über Adressen, Tel.-Nummern etc. wichtiger externer Einrichtungen und deren Öffnungs-/Sprechzeiten informieren

Abschnitt	Kriterium	Anforderungen	Erläuterungen
B.III – Gebäude	1. Räumlichkeiten (L)	a. Unterkunft 1. Es sollten 2 Räume als Unterkunft für eine Familie zur Verfügung stehen. Falls nicht möglich, gibt es Rückzugsmöglichkeiten/Ruhezonen für die Kinder zum Spielen, ausruhen, träumen etc.	Eltern wie Kinder suchen im Urlaub Orte/Anlässe für gem. Aktivitäten aber auch Augenblicke der Entfaltung ganz persönlicher Interessen/ Bedürfnisse/ Träume. Auch im Urlaub brauchen Kinder einen eigenen Ort an dem sie sich „einrichten“ können. Dieser „eigene“ Raum – vom Zimmer bis zur Spiel-/Schlafecke sollte durch Symbole, Mobiliar oder durch Hinweisschilder erkenntlich gemacht werden können. Kinder sind auf diese Möglichkeit hinzuweisen.
		2. Es ist eine Zimmerüberwachung möglich und entsprechende Geräte werden kostenlos zur Verfügung gestellt	z.B. Babyphon Zur Entfaltung von Aktivitäten gerade in der Mittags- und/oder Abendzeit brauchen Eltern von Säuglingen und Kleinkindern die Möglichkeit der Versicherung, dass es ihren Kindern gut geht.
	b. Spielen, Toben, Ausruhen und Lesen	Gestaltung und Ausstattung der Räume für Kinder sichert eine ausreichende und anregungsreiche Spiel-, Erkundungs-, Bewegungs- und Rückzugsmöglichkeiten. Gruppenräume sollten so angeordnet sein, dass sie sowohl ihrer Funktion als auch der Gemeinschaftsbezogenheit einer Gruppe entsprechen; hierzu hat sich eine Fläche von 60 qm für 20 Kinder als angemessen erwiesen. Bei altersgemischten Gruppen soll der Gemeinschaftsraum in einen großen und weitere Räume für unterschiedliche Funktionen gegliedert sein	
	c. Familienspiele und Treffs	Separate Räume für Familienspiele und -treffs	

B.III – Gebäude	Abschnitt	Kriterium	Anforderungen	Erläuterungen
	2. Ausstattung und Zweckbestimmung der Räume (L)	a. Sämtliche, zur Nutzung durch Kinder vorgesehene, Gebäudeeinrichtungen sind der festgelegten Altersgruppe entsprechend auszustatten.	<ul style="list-style-type: none"> • Sämtliche Einrichtungen des Hauses sind auf die Bedürfnisse der Zielgruppe ausgerichtet. • Räume, die nicht zur (eigenständigen) Nutzung durch Kinder vorgesehen/ geeignet sind, sind vor unbefugtem Zugang zu sichern. • Nicht kindgerechte Einrichtungen sind entweder vom Gebrauch durch Kinder auszuschließen oder es steht jederzeit Aufsichts-/ Hilfspersonal zur Verfügung • Zur Nutzung von Kindern eingerichtete Räume wie Spielzimmer werden ausschließlich für diese Nutzung verwendet • Spielzimmer müssen Tageslichtzugang (Fenster) haben 	z.B.: <ul style="list-style-type: none"> • kindgerechte Bedienungsinstrumente in Fahrstühlen, Knöpfe & Schalter in Kinderhöhe etc., • <i>Räume und Einrichtungen, die von Kindern nicht (z.B. Betriebsräume) oder nur in Begleitung Erwachsener (z.B. Schwimmbäder) genutzt werden dürfen, sind mit geeigneten Schließsystemen zu sichern,</i> • Orientierungshilfen durch Symbole, • eindeutige und verständliche Beschilderung • altersgemäße Ausstattungen bezüglich Inventar, Gestaltung (z.B. Farbgebung, Bilder) • ggf. Lärmschutzmassnahmen • Spielzimmer werden z.B. nicht als Lagerraum „missbraucht“

Abschnitt	Kriterium	Anforderungen	Erläuterungen	
B.III - Gebäude	3*. Sicherheitsbedürfnisse (T)	a. Das Gebäude entspricht den Sicherheitsbedürfnissen der im Zielgruppenkonzept angesprochenen Kinder	<ul style="list-style-type: none"> • Es werden Sicherheitsinspektionen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften durchgeführt. • Zu jedem Saisonbeginn und mindestens 2 x jährlich ist das Haus im Rahmen einer sicherheitstechnischen Untersuchung durch die Leitung eine angewiesene Person zu begehen und Mängel schriftlich festzuhalten oder. Die Beseitigung festgestellter Mängel erfolgt unverzüglich • Kann eine beanstandungsfreie Spielplatzprüfung nachgewiesen werden, so erfolgt keine weitere Prüfung. 	altersgemäße Ausstattung und Gestaltung bezüglich Sicherheit und Hygiene z.B.: <ul style="list-style-type: none"> • Belichtung, Akustik, Raumklima • Kinderschutzschalter bei gefährlichen Geräten (z.B. Herd in der Unterkunft) • Steckdosen gesichert • gefahrensichere Räume, Bäder, Aufzüge und Treppenhäuser • Fallschutz, Geländer (Höhe, Zwischenräume)
	4. Spielzeug (B)	a. Ausstattung	Das Haus bzw. die Räume sind für Kinder ausreichend mit vielfältigem Spielzeug ausgestattet.	Alle Kinder können gleichzeitig altersgerechtes funktionsfähiges & komplettes Spiel(zeug) nutzen.
		b. Art und Zustand	Intakt, sauber, schadstofffrei, sozial verträglich, Kreativität ermöglichend	
		c. Überprüfung	Das zur Verfügung stehende Spielzeug wird in regelmäßigen Abständen überprüft	Überprüfung auf: <ul style="list-style-type: none"> • Eignung (entspr. Zielgruppe) • Vollständigkeit • Sicherheit • Sauberkeit • weitere Verwendungsfähigkeit
	5. Kindermöbel (G)	a. Ausreichend kindgerechte Möbel im Restaurant	Die Anzahl Kinderstühle/-tische entspricht der Anzahl im Normalfall gleichzeitig nutzender Kinder	Es entsehen keine Wartezeiten, weil Kinderstühle/-tische fehlen.
		b. Erreichbarkeit	Angebote für Kinder müssen von diesen einsehbar und ohne Sicherheitsprobleme erreichbar bzw. bedienbar sein	z.B.: <ul style="list-style-type: none"> • Büffet ohne Verbrennungsgefahr durch Heizplatten • Saftspender
	6*. Raucherfreie Zonen (G/L/R)	a. Restaurant	Es sind ausreichend raucherfreie Zonen einzurichten	Jeder Gast hat das Recht auf Mahlzeiten in rauchfreier Umgebung
		b. Spielbereich	Es wird darauf hingewiesen, dass das Rauchen im Spielbereich der Kinder nicht gestattet ist.	z.B. durch Hinweisschilder
		c. Unterkünfte	Gäste müssen verlässlich raucherfreie Zimmer buchen/nutzen können.	

Abschnitt		Kriterium	Anforderungen	Erläuterungen
B.IV – Außenanlagen	1*. Spiel- möglichkeiten (L)	a. Außenanlagen sowie Spielemöglichkeiten draußen und in der Natur für Kinder	Es steht ein Grundstück am Haus als Spielfläche für Kinder zur Verfü- gung. Pro Gruppe (20 Kinder) soll die nutzbare Fläche – entsprechend den altersgemäßen Bedürfnissen der Kinder – mindestens 300 qm betragen.	Die Kinder müssen die Möglich- keit haben (z.B. für das Austoben nach dem Abendessen), in Hausnähe zu spielen, ohne dass hierzu extra eine Begleitung, bzw. Aufsicht erforderlich ist.
	2*. Sicherheit (T)	a. Regelmäßige Sicher- heitsprüfungen der Anlagen bzw. von Spielgerät(en) und Spielzeug(en)	Es werden Sicherheitsinspektionen durch qualifizierte Personen/ Orga- nisationen entsprechend den ge- setzlichen Vorschriften durchge- führt.	
			Zu jedem Saisonbeginn und danach regelmäßig (mindestens jedoch 2 x jährlich) sind die Außenanlagen im Rahmen einer sicherheitstechni- schen Untersuchung durch die Lei- tung oder eine durch sie angewie- sene Person zu begehen.	z.B. • Standfestigkeit • Abnutzung, Verschleiß • Korrosion • Holzsplitter • ...
			Festgestellte Sicherheitsmängel sind unverzüglich zu beseitigen.	Der Zugang bzw. die Nutzung ist zwischenzeitlich durch geeignete Maßnahmen (wie Absperrung, Abbau, Entfernung) auszuschlie- ßen.
			Auf für Kinder nicht erkennbare Gefahren ist deutlich hinzuweisen	
	3. Orientierung (B/L)	a. Beschilderung der Außenanlage(n)	Die Beschilderung der Außenanla- gen ist altersgerecht auszuführen	z.B. durch Symbole
	4. Autoverkehr (L)	a. Verkehrsberuhigung	Kein Autoverkehr auf dem Gelände des Hauses. Falls nicht realisierbar, Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung	z.B. • Hinweise auf <i>Schritttempo</i> • Bodenschwellen
5. Bepflanzung (L/T)	a. giftige / stachelige Pflanzen	In für Kleinkinder erreichbaren Be- reichen befinden sich keine giftigen oder (verletzende) stacheligen Pflanzen		
6. Ungeziefer (T)	a. Ungezieferbekämp- fung	Fallen, Gift etc. dürfen für Kinder nicht erreichbar sein	z.B. Mausefallen, Rattengift Küche und Vorratsräume vor Insekten und anderen Schädlin- gen schützen. Haustiere gehören nicht in die Küche	

Abschnitt	Kriterium	Anforderungen	Erläuterungen	
B.V – Gesundheit und Umweltschutz	1. Mahlzeiten (G)	a. Kindgerechtigkeit	Mahlzeiten sind bezogen auf die Menge und die Auswahl kindgerecht anzubieten Bei Halb- und Vollpension und von hauseigenen Bewirtungseinrichtungen werden mindestens zwei Gerichte für Kinder zur Auswahl angeboten. Die Auswahl ermöglicht im Tageswechsel den Genuss von „Fast- und Junk-Food“ und von „gesunder“ Kost. Bei Tellergerichten sind die Portionen mit den Kindern durch Nachfrage abzustimmen. „Nachschläge“ werden gerne gewährt.	Gesunde Kost zeichnet sich durch den Wechsel bei den Grundnahrungsmitteln und Gemüsesorten aus. Es gibt kein Lebensmittel, das ein optimales, allumfassendes Nährstoffdepot enthält. Grundsätzlich gilt: Reichlich pflanzliche, mäßig tierische, wenig fettreiche und süße Lebensmittel. Auch im Urlaub lieben Kinder Süßigkeiten, Chips, Pommes, Nudeln, Big Mac und Ketchup Genuss ist verbunden mit zwangloser Atmosphäre, Spaß haben. Die Devise lautet hier: Im Wechsel auf die jeweiligen Wünsche und Bedürfnisse von Kindern und Eltern eingehen. Jedes Kind isst anders, der Appetit schwankt nach Alter, Körperkonstitution, Müdigkeit und Tageslaune Kindermenüs sind auf Buffets von diesen einsehbar und erreichbar anzubieten siehe auch B.III.5.b
		b. Kindermenüs	Kindermenüs sind auf Buffets von diesen einsehbar und erreichbar anzubieten	siehe auch B.III.5.b
	2. Umweltschutz (L)	a. Maßnahmen zum Umweltschutz	Das Haus <ul style="list-style-type: none"> • hat Leitlinien zur Realisierung möglichst umweltgerechten und ressourcenschonenden Handelns entwickelt • informiert seine Gäste über deren aktive Möglichkeiten zum Beitrag zum Umweltschutz 	z.B.: <ul style="list-style-type: none"> • Mülltrennung • Recycling • Energieeinsparung • Wasserverbrauch • Betriebsmittel (Wasch- & Putzmittel • (Einweg-)Verpackungen (Büffet, Seifen etc.)
	3. Reinigung (H)	a. Umfang und Frequenz	Es gibt feste Reinigungspläne in denen festgehalten ist, was-wann-wie-womit zu reinigen bzw. zu wechseln ist, einschließlich der Verantwortlichkeiten für (Stichproben-)Kontrollen	z.B. allgemeine Sanitärräume, Handtuchwechsel etc.
		b. Nachvollziehbarkeit	Dem Gast gegenüber muss Transparenz bestehen bezüglich der Häufigkeit und Durchführung von Reinigungen	Dies kann z.B. in Form von Listen erfolgen, die in allgemein zugänglichen (Sanitär)Räumen ausgehängt sind und jeweils abgezeichnet werden

Abschnitt	Kriterium	Anforderungen	Erläuterungen
B. V – Gesundheit und Umweltschutz	4. Hygiene (G)	a. Einhaltung hygienischer Grundprinzipien Liegt ein uneingeschränktes HACCP Zertifikat vor oder wurde vor nicht länger als 6 Monaten ein Audit im Bereich der Küche durch eine Behörde durchgeführt, erfolgt keine weitere Prüfung.	<ul style="list-style-type: none"> • Küchen und dazugehörige Räume sauber halten. • Kleider und Küchentücher, die mit Lebensmitteln, Geschirr und Küchengeräten in Kontakt kommen, sollten täglich gewechselt werden. • Kontrolle von Geschirrwäschezeit, -technik oder -temperatur. • Küchen- und Restaurationspersonal muss die Regeln zur Einhaltung hygienischer Grundsätze kennen und beachten. • Werden die Grundregeln der Kühlkettendokumentation eingehalten. • Nimmt der betroffene Personenkreis an regelmäßigen Infektionsschutz Unterweisungen teil. • Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Insektizide sollten außerhalb der Küche, in angeschriebenen und geschlossenen Behältern, aufbewahrt werden
	5. Notfälle, Unfälle (B/L/R)	a. Das Haus muss für Notfälle Unfälle und absehbare Ausnahmesituationen/Bedarfe (aus)gerüstet sein	Das Haus muss über angewiesene und hierfür geschulte Ersthelfer verfügen. Es muss eine Erste-Hilfe-Ausrüstung vorhanden und deren Aufbewahrungsort dem Personal bekannt sein.

Abschnitt	Kriterium	Anforderungen	Erläuterungen	
B.VI – Transparenz, Kommunikation & Information	1*. Transparenz der Angebote und Preise (L)	a. Die Angebote und Preise sind übersichtlich und transparent zu gestalten bezüglich Preis-Leistung	Bei allen kostenpflichtigen Leistungen sind die aktuellen Preise eindeutig anzugeben und eventuelle Zusatzkosten-/Gebühren anzugeben. Spezielle Angebote für Kinder sind mit Angaben zu den Kosten kindgerecht darzustellen	z.B.: • Stornogebühren • Kurtaxe • Platzmieten bei sportlichen Veranstaltungen • Fahrtkosten • Nutzung von Spiel- und Sportgeräten/-fahrzeugen
		b. Alterspezifische Angebote	Einrichtung und Angebote für bestimmte Altersgruppen sind eindeutig in hauseigenen Publikationen aufzulisten	z.B. Hygieneartikel, Kinderwiege
	2. Ermäßigungen (L)	a. Ermäßigungen sind eindeutig anzugeben	Einschränkungen oder Erweiterungen bei den Ermäßigungen sind deutlich hervorzuheben.	z.B. • Altersbeschränkungen • Geschwisterregelungen • saisonabhängige Bedingungen
	3. Transparenz der Geschäftsbedingungen (L)	a. Sind in den Katalogen und Angeboten die allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten?	<i>Falls allgemeine Geschäftsbedingungen des Hauses Grundlage einer Buchung sind, muss der Gast die Möglichkeit haben, diese vor einer verbindlichen Buchung einzusehen und muss über einen Ausdruck der aktuellen AGB verfügen.</i>	<i>Bei Buchungen über das Internet müssen eventuell bestehende AGBen ausdrückbar sein.</i>
	4*. Kommunikation (L)	a. Eindeutige und wahrheitsgemäße Informationen	<ul style="list-style-type: none"> Nur die auch tatsächlich angebotenen Leistungen und vorhandenen Besonderheiten dürfen kommuniziert werden. Eventuelle Einschränkungen, Bedingungen oder Voraussetzungen müssen eindeutig erwähnt werden und dem Gast vor der Buchung bekannt sein. 	<ul style="list-style-type: none"> z.B.: in Anzeigen, Prospekten, im Internet, in Angebots-/Buchungsunterlagen etc. z.B.: Zeitraum (Saison), Betreuungszeiten/ -einschränkungen Erreichbarkeit (Bus; Bahn), Alter, erf. Anerkennungen (Segelschein) etc.
5. Haustiere (L/R)	a. Information zum Umgang mit Haustieren	Dem Gast ist rechtzeitig vor der verbindlichen Buchung mitzuteilen, ob Haustiere mitgebracht werden dürfen	Mitteilung möglichst bereits in der Angebotsphase mit Nennung eventueller Einschränkungen wie z.B. Tierart und -größe und (nicht) erlaubte(r) Aufenthaltsbereich(e)	

Abschnitt	Kriterium	Anforderungen	Erläuterungen		
B.VII – Spezielle Angebote	1. Ausstattung (L)	a. Ziel- und altersgruppengerechte Grundausstattung	Grundsätzlich muss eine ziel- und altersgruppengerechte Grundausstattung vorhanden sein.	Dies bezieht insbesondere sich auf die Einrichtung des Hauses (Kindermöbel) und Spielmöglichkeiten (Spielzeug-/geräte) für drinnen und draußen.	
	2. Programm (B)	a. gemeinsame Angebote für die gesamte Familie	Im Wochenwechsel werden mindestens zwei bedarfsgerechte Projekte/Aktionen für die gesamte Familie angeboten	Geplante Ausflugsfahrten, gem. Wanderungen oder auch die organisierte Förderung von Eigeninitiativen etc.	
		b. Angebote nur für Kinder	Es müssen verschiedenartige Angebote für die nach A.II.1.a festgelegten Altersgruppen angeboten werden oder: Das Haus sichert durch ein schriftlich fixiertes Konzept und durch entsprechend qualifiziertes Personal die Förderung von Eigeninitiativen der Kinder.	Durch Wechsel in der Gewichtung von Kreativität, Bewegung und Erlebnis als Gestaltungselemente von Angeboten wird den individuellen Bedürfnissen der Zielgruppe entsprochen.	
	3. Bedürfnisse (B)	a. Berücksichtigung der Bedürfnisse nach <ul style="list-style-type: none"> • Ruhe und Entspannung • Abenteuer und Spannung 			
	4. Hilfe und Unterstützung (R)	a. Für Kinder in besonderen Lebenslagen	Eltern mit seelisch, körperlich oder geistig beeinträchtigten oder behinderten Kindern erhalten nach Vereinbarung spezielle Leistungen	Im Rahmen einer Buchung haben Eltern/Kinder die Möglichkeit, besondere Leistungen wie z.B. besondere Kost, stundenweise Intensivbetreuung zu bestellen	
	5. Reinigung (H/L)	a. Möglichkeit zur Reinigung von Wäsche	Es müssen geeignete Waschmaschinen und Trockner (<i>oder alternativ Trockenräume</i>) zur Gästennutzung zur Verfügung stehen. Falls dies nicht möglich ist, ist ein Reinigungsdienst zur Verfügung zu stellen.	Bei längeren Schlechtwetterperioden oder bei Programmangeboten, bei denen Kleidung verschmutzt werden kann, muss die Möglichkeit bestehen, die Kleidung von Kindern zu reinigen bzw. reinigen zu lassen.	
6. besondere Leistungen (B/L)	a. Werden Leistungen für Kinder angeboten, die „in“ sind?	Das Programmangebot ist regelmäßig auf Aktualität zu durchforsten und bei der Zusammenstellung und Gestaltung von Angeboten sind aktuelle Trends zu berücksichtigen.	<i>Beispiele von Angeboten, die in 2002 im Trend lagen.</i> <ul style="list-style-type: none"> • Scaten • Powerdancing • Fußball • Beachball • Basketball • Streetball • Windsurfen <p><i>Wird die Nutzung von Medien (Playstation, Computerspiele) angeboten, so ist diese erst ab dem 10. Lebensjahr empfohlen. Gewaltverherrlichende Spiele werden nicht angeboten. Die Nutzung von Medien ist auf 2 Stunden am Tag zu begrenzen.</i></p>		

Abschnitt	Kriterium	Anforderungen	Erläuterungen	
C.I - Ansprache der Kinder	1. Begrüßung, Verabschiedung und Begleitung der Kinder (B/R)	a. Eingehen auf die besondere Befindlichkeit der Kinder b. Sicherheitsrisiken	<ul style="list-style-type: none"> eigenes Begrüßungsritual für die eintreffenden Kinder Erklärung und Abgabe von Programminformationen und Wissenswertes zum Haus <p>Neu eintreffende Gäste sind möglichst umgehend nach Ankunft auf Besonderheiten der Ferienanlage und der direkten Umgebung hinsichtlich besonderer Gefahrenstellen/-Situations hinzuweisen. Insbesondere ist auf mögliche Gefahren, die von Kindern der angesprochenen Altersgruppe nicht unmittelbar erkennbar sind, hinzuweisen.</p>	<p>Thematisierung und Gestaltung der Begrüßung und Verabschiedung der Kinder</p> <p>z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> belebte Strasse(n) Flüsse, Wasserstellen, Strömung Felsen, Abhänge etc. <p>Die Form der Hinweise ist freigestellt und kann mündlich, schriftlich oder durch Begehung erfolgen</p>
	2. Kinder - Der Gast ist König (B)	a. Berücksichtigung der Ideen und Interessen der Kinder	Das Hauspersonal ermutigt die jungen Gäste Wünsche und Interessen zu äußern, sich an der Erstellung und Fortschreibung einer offenen Kinder-Wunschliste zu beteiligen. Die Kinderbetreuer sichern fortlaufende Informationen zum Umgang mit den vorgebrachten Kinderwünschen und -interessen	
	3. Orientierung (L)	a. Eindeutige Informationen	zu bestimmten Situationen: "was mache ich wenn" Kinder und Eltern sind auf Orientierungsschilder bzw. verwendete Symbole aufmerksam zu machen	z.B.: Lageplan

Abschnitt	Kriterium	Anforderungen	Erläuterungen	
C.II - Erlebniswelten schaffen	1. Betreuungspersonal (B)	a. Engagement	Das Betreuungspersonal zeigt sich dem Kind zugewandt und interessiert. Es greift Ideen und Wünsche auf und baut sie ein in die Planung und Gestaltung weiterer Aktivitäten	Die „Haltung“ der Kinderbetreuer ist hier von Bedeutung. Die Kreativität und Phantasie der Kinder, sich Neues selbst auszudenken und herzustellen wird durch das Verhalten des Hauspersonangeregt. Die Lebendigkeit im Miteinander von Kind(ern) und Betreuer ist abhängig von der Bereitschaft, Kinder als Subjekte mit eigenen Interessen und Wünschen zu erleben.
		b. Anregungen	Die MitarbeiterInnen verfügen über ein Repertoire an Wetter unabhängigen Einzel- und Gruppenangeboten für Kinder der angesprochenen Zielgruppe. Die für die Durchführung notwendigen Materialien, Geräte, Räume etc. stehen den Betreuern zur Verfügung. Sie besitzen die Handlungs- und Sprachkompetenz zur Darbietung des Angebotes.	z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Gesellschaftsspiele für Regentage, • Erlebniswanderungen, • Projektarbeit
		c. Beitrag zur Entspannung und Erholung	Die MitarbeiterInnen berücksichtigen bei der Programmplanung Angebote zur Entspannung und Ruhe. Sie sind in der Lage, Zeichen der Überlastung und Überforderung bei dem einzelnen Kind zu erkennen und hierauf zu reagieren.	Bewegung und Konzentration in Spiel und Sport brauchen Phasen der Entspannung und Erholung , Das Personal bietet den Kindern und dem einzelnen Kind Gelegenheit zur Entspannung und zur Erholung (z.B. durch Frühstückspausen, Entspannungsspielen, ruhigen Malspielen, Interventionmöglichkeiten zur Deeskalation von Konflikten)
	2. pädagogische Arrangements (B)	a. Realisierung pädagogischer Arrangements zur Stärkung der Familienbande und der sozialen Fähigkeiten	Das Betreuungspersonal verfügt über ein Repertoire an ortsbezogenen Angeboten für die ganze Familie. Interaktive Elemente des gemeinsamen Erlebens von Freude, Nähe finden Berücksichtigung	Gem. Erkundungstouren (Haus, Anlage, Umgebung), Mini-Golf Wettspiele, Kochfeste etc sind Beispiele für Arrangements zur Stärkung der Familienbande und der Gemeinschaft von großen und kleinen Hausgästen.
	3. Kreativität und Phantasie (B)	a. Anregung von Kreativität und Phantasie	Insb. der/die Gemeinschaftsraum/-räume für Kinder (innen wie außen) sind durch Mobiliar, Farbe, Dekoration und Bepflanzung so gestaltet, dass Nutzer zu eigenen Gedanken, Phantasien angeregt werden und punktuell die Möglichkeit haben, den „Raum“ / die „Räume“ mit zu gestalten.	Hemmend für die Entfaltung von Kreativität und Phantasie sind z.B. dunkle, volle Räume oder Spielplätze mit festmontierten Spielgeräten. Anregend sind beispielsweise Räume mit Stellwänden für Kinderbilder, Tafeln, bewegliches Mobiliar oder auch Spielflächen mit großzügigen Sand- und Wasserbereichen, beweglichen Spielgeräten (z.B. Flaschenzug mit Sandeimer)
	4. Freiwilligkeit (B)	a. Freiwilligkeit der Arrangements	Kinder und Eltern sind auf die Freiwilligkeit der Inanspruchnahme von Angeboten und Leistungen hinzuweisen. Gegen seinen Willen wird kein Kind zur Teil- oder Inanspruchnahme verpflichtet. Auf Ansprüche des Hauses aus einmal getroffenen Verabredungen/ Vereinbarungen ist hinzuweisen.	Die Angebote haben den Charakter der Freiwilligkeit

Abschnitt		Kriterium	Anforderungen	Erläuterungen
C.III – Partizipation	1. Programm- Gestaltung (B)	a. Aktive Erarbeitung von Freizeitprogrammen	Den Kindern ist die Möglichkeit zur aktiven Beteiligung an der Gestaltung des Ferien-/ Wochenprogramms zu geben und deren Wünsche, Ideen, Vorschläge und Kritiken sind möglichst zu berücksichtigen.	<ul style="list-style-type: none"> Freizeitprogramme können beispielsweise gleich am Anfang der Ferien gemeinsam mit Eltern und Kindern erarbeitet werden Programmänderungen aufgrund der Jahreszeit, dem Wetter oder besonderer Ereignisse, Umstände
	2. Wahlmöglichkeit (B)	a. Auswahlmöglichkeiten für Kinder durch Angebotsvielfalt	Den Kindern sind neben dem Rahmenprogramm Alternativen anzubieten	
	3. Ausstattung, Spielangebote (B)	a. Die Anlagen, Einrichtungen, das Spielzeug entsprechen den Vorstellungen der Kinder	Alle Kinder sind hierzu zu befragen und die Ergebnisse sind bei Neuanschaffungen bzw. -einrichtungen möglichst zu berücksichtigen	

Anhang: UN-Konvention über die Rechte des Kindes (siehe: A1.1.a)

Liste der Artikel der Konvention

Teil 1

- Art. 1 Definition des Kindesalters
- Art. 2 Nicht-Diskriminierung
- Art. 3 Bestes Interesse des Kindes
- Art. 4 Maßnahmen zur Verwirklichung der Rechte
- Art. 5 Pflichten der Eltern
- Art. 6 Recht auf Leben
- Art. 7 Name und Nationalität
- Art. 8 Identität
- Art. 9 Elterliche Sorge und Nichttrennung von Eltern
- Art. 10 Familienzusammenführung
- Art. 11 Rechtswidriges Verbringen und Nichtrückgabe
- Art. 12 Recht auf Gehör
- Art. 13 Freie Meinungsäußerung und Information
- Art. 14 Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit
- Art. 15 Versammlungsfreiheit
- Art. 16 Privatheit, Ehre und Ruf
- Art. 17 Massenmedien
- Art. 18 Verantwortung beider Elternteile für die Erziehung
- Art. 19 Schutz vor Gewalt
- Art. 20 Elternlose Kinder
- Art. 21 Adoption
- Art. 22 Flüchtlingskinder
- Art. 23 Behinderte Kinder
- Art. 24 Gesundheit
- Art. 25 Überprüfung der Unterbringung
- Art. 26 Soziale Sicherheit
- Art. 27 Lebensstandard
- Art. 28 Bildung
- Art. 29 Bildungsziele

- Art. 30 kulturelle, religiöse und sprachliche Rechte
- Art. 31 Freizeit und Erholung
- Art. 32 Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung
- Art. 33 Schutz vor Drogen
- Art. 34 Schutz vor sexueller Ausbeutung
- Art. 35 Schutz vor Entführung, Handel und Verkauf
- Art. 36 Schutz vor weiteren Formen der Ausbeutung
- Art. 37 Folter und Todesstrafe
- Art. 38 bewaffnete Konflikte
- Art. 39 Wiedereingliederung und Rehabilitation
- Art. 40 Behandlung in Strafverfahren
- Art. 41 besser geeignete Bestimmungen

Teil 2

- Art. 42 Bekanntmachung der Konvention
- Art. 43 Einsetzung des UN-Ausschusses
- Art. 44 Regierungsberichte
- Art. 45 Arbeitsmethoden des Ausschusses

Teil 3

- Art. 46 Unterzeichnung
- Art. 47 Ratifizierung
- Art. 48 Beitritt
- Art. 49 Inkrafttreten
- Art. 50 Änderungsvorschläge
- Art. 51 Vorbehalte
- Art. 52 Kündigung
- Art. 53 Verwahrer
- Art. 54 Urschrift

Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens–

in der Erwägung, dass nach den in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätzen die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft inwohnenden Würde und der Gleichheit und Unveräußerlichkeit ihrer Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

eingedenk dessen, dass die Völker der Vereinten Nationen in der Charta ihren Glauben an die Grundrechte und an Würde und Wert des Menschen bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen in größerer Freiheit zu fördern,

in der Erkenntnis, dass die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in den Internationalen Menschenrechtspakten verkündet haben und übereingekommen sind, dass jeder Mensch Anspruch hat auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten ohne Unterscheidung etwa nach Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, dem Vermögen, der Geburt oder dem sonstigen Status,

unter Hinweis darauf, dass die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündet haben, dass Kinder Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung haben,

überzeugt, dass die Familie als Grundeinheit der Gesellschaft und natürlicher Umgebung für das Wachsen und Gedeihen aller ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder, der erforderliche Schutz und Beistand gewährt werden sollte, damit sie ihre Aufgaben innerhalb der Gemeinschaft voll erfüllen kann,

in der Erkenntnis, dass das Kind zur vollen und harmonischen Entfaltung seiner Persönlichkeit in einer Familie und umgeben von Glück, Liebe und Verständnis aufwachsen sollte,

in der Erwägung, dass das Kind umfassend auf sein individuelles Leben in der Gesellschaft vorbereitet und im Geist der in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Ideale und insbesondere im Geist des Friedens, der Würde, der Toleranz, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität erzogen werden sollte,

eingedenk dessen, dass die Notwendigkeit,

dem Kind besonderen Schutz zu gewähren, in der Genfer Erklärung von 1924 über die Rechte des Kindes und in der von der Generalversammlung am 20. November 1959 angenommenen Erklärung der Rechte des Kindes ausgesprochen und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (insbesondere in den Artikeln 23 und 24), im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (insbesondere in Artikel 10) sowie in den Satzungen und den in Betracht kommenden Dokumentationen der Sonderorganisationen und anderen internationalen Organisationen, die sich mit dem Wohl des Kindes befassen, anerkannt worden ist,

eingedenk dessen, dass, wie in der Erklärung der Rechte des Kindes ausgeführt ist, „das Kind wegen seiner mangelnden körperlichen und geistigen Reife besonderen Schutzes und besonderer Fürsorge, insbesondere eines angemessenen rechtlichen Schutzes vor und nach der Geburt, bedarf“,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Erklärung über die sozialen und rechtlichen Grundsätze für den Schutz und das Wohl von Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Aufnahme in eine Pflegefamilie und der Adoption auf nationaler und internationaler Ebene, der Regeln der Vereinten Nationen über die Mindestnormen für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing-Regeln) und der Erklärung über den Schutz von Frauen und Kindern im Ausnahmezustand und bei bewaffneten Konflikten,

in der Erkenntnis, dass es in allen Ländern der Welt Kinder gibt, die in außerordentlich schwierigen Verhältnissen leben, und dass diese Kinder der besonderen Berücksichtigung bedürfen,

unter gebührender Beachtung der Bedeutung der Traditionen und kulturellen Werte jedes Volkes für den Schutz und die harmonische Entwicklung des Kindes,

in Anerkennung der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit für die Verbesserung der Lebensbedingungen der Kinder in alle Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern –

haben folgendes vereinbart:

Teil 1

Artikel 1

Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährig-

keit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.

Artikel 2

(1) Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen seines Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormundes oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.

Artikel 3

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

Artikel 4

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte. Hin-

Kriterien des DKSB Landesverband NRW e.V. für “kinderfreundliche“ Häuser

sichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte treffen die Vertragsstaaten derartige Maßnahmen unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit.

Artikel 5

Die Vertragsstaaten achten die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern oder gegebenenfalls, soweit nach Ortsbrauch vorgesehen, der Mitglieder der weiteren Familie oder der Gemeinschaft, des Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen, das Kind bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen.

Artikel 6

(1) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass jedes Kind ein angeborenes Recht auf Leben hat.

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten in größtmöglichem Umfang das Überleben und die Entwicklung des Kindes.

Artikel 7

(1) Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.

(2) Die Vertragsstaaten stellen die Verwirklichung dieser Rechte im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und mit ihren Verpflichtungen aufgrund der einschlägigen internationalen Übereinkünfte in diesem Bereich sicher, insbesondere für den Fall, dass das Kind sonst staatenlos wäre.

Artikel 8

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Recht des Kindes zu achten, seine Identität, einschließlich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen, ohne rechtswidrige Eingriffe zu behalten.

(2) Werden einem Kind widerrechtlich einige oder alle Bestandteile seiner Identität genommen, so gewähren die Vertragsstaaten ihm angemessenen Beistand und Schutz mit dem Ziel, seine Identität so schnell wie möglich wiederherzustellen.

Artikel 9

(1) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. Eine solche Entscheidung kann im Einzelfall notwendig werden, wie etwa wenn das Kind durch die Eltern misshandelt oder vernachlässigt wird oder wenn bei getrennt lebenden Eltern eine Entscheidung über den Aufenthaltsort des Kindes zu treffen ist.

(2) In Verfahren nach Absatz (1) ist allen Beteiligten Gelegenheit zu geben, am Verfahren teilzunehmen und ihre Meinung zu äußern

(3) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.

(4) Ist die Trennung Folge einer von einem Vertragsstaat eingeleiteten Maßnahme, wie etwa einer Freiheitsentziehung, Freiheitsstrafe, Landesverweisung oder Abschiebung oder des Todes eines oder beider Elternteile oder des Kindes (auch eines Todes, der aus irgendeinem Grund eintritt, während der Befreiende sich in staatlichem Gewahrsam befindet), so erteilt der Vertragsstaat auf Antrag der Eltern, dem Kind oder gegebenenfalls einem anderen Familienangehörigen die wesentlichen Auskünfte über den Verbleib des oder der abwesenden Familienangehörigen, sofern dies nicht dem Wohl des Kindes abträglich wäre. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass allein die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für den oder die Betroffenen hat.

Artikel 10

(1) Entsprechend der Verpflichtung der Vertragsstaaten nach Artikel 9 Absatz 1 werden von einem Kind oder seinen Eltern zwecks Familienzusammenführung gestellte Anträge auf Einreise in einen Vertragsstaat oder Ausreise aus einem Vertragsstaat von den Vertragsstaaten wohlwollend, human und beschleunigt bearbeitet. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für die Antragsteller und deren Familienangehörige hat.

(2) Ein Kind, dessen Eltern ihren Aufenthalt in verschiedenen Staaten haben, hat das Recht,

regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen. Zu diesem Zweck achten die Vertragsstaaten entsprechend ihrer Verpflichtung nach Artikel 9 Absatz 1 das Recht des Kindes und seiner Eltern, aus jedem Land einschließlich ihres eigenen auszureisen und in ihr eigenes Land einzureisen. Das Recht auf Ausreise aus einem Land unterliegt nur den gesetzlich vorgesehenen Beschränkungen, die zum Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder der Rechte und Freiheiten anderer notwendig und mit den anderen in diesem Übereinkommen anerkannten Rechten vereinbar sind.

Artikel 11

(1) Die Vertragsstaaten treffen Maßnahmen, um das rechtswidrige Verbringen von Kindern ins Ausland und ihre rechtswidrige Nichtrückgabe zu bekämpfen.

(2) Zu diesem Zweck fördern die Vertragsstaaten den Abschluss zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte oder den Beitritt zu bestehenden Übereinkünften.

Artikel 12

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Artikel 13

(1) Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere vom Kind gewählte Mittel zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.

(2) Die Ausübung dieses Rechts kann bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erfor-

Kriterien des DKSB Landesverband NRW e.V. für "kinderfreundliche" Häuser

derlich sind, um

- a) für die Achtung der Rechte oder des Rufes anderer oder
- b) für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit.

Artikel 14

(1) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.

(2) Die Vertragsstaaten achten die Rechte und Pflichten der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds, das Kind bei seiner Ausübung dieses Rechts in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise zu leiten.

(3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

Artikel 15

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, sich frei mit anderen zusammenzuschließen und sich friedlich zu versammeln.

(2) Die Ausübung dieses Rechts darf keinen anderen als den gesetzlich vorgeschriebenen Einschränkungen unterworfen werden, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder öffentlichen Ordnung (ordre public), zum Schutz der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

Artikel 16

(1) Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.

(2) Das Kind hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Artikel 17

Die Vertragsstaaten erkennen die wichtige Rolle der Massenmedien an und stellen sicher, dass das Kind Zugang hat zu Informati-

onen und Material aus einer Vielfalt nationaler und internationaler Quellen, insbesondere derjenigen, welche die Förderung seines sozialen, seelischen und sittlichen Wohlergehens sowie seiner körperlichen und geistigen Gesundheit zum Ziel haben. Zu diesem Zweck werden die Vertragsstaaten

- a) die Massenmedien ermutigen, Informationen und Material zu verbreiten, die für das Kind von sozialem und kulturellem Nutzen sind und dem Geist des Artikel 29 entsprechen;
- b) die internationale Zusammenarbeit bei der Herstellung, beim Austausch und bei der Verbreitung dieser Informationen und dieses Materials aus einer Vielzahl nationaler und internationaler kultureller Quellen fördern;
- c) die Herstellung und Verbreitung von Kinderbüchern fördern;
- d) die Massenmedien ermutigen, den sprachlichen Bedürfnissen eines Kindes, das einer Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, besonders Rechnung zu tragen;
- e) die Erarbeitung geeigneter Richtlinien zum Schutz des Kindes vor Informationen und Material, die sein Wohlergehen beeinträchtigen, fördern, wobei die Artikel 13 und 18 zu berücksichtigen sind.

Artikel 18

(1) Die Vertragsstaaten bemühen sich nach besten Kräften, die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung des Kindes verantwortlich sind. Für die Erziehung und Entwicklung des Kindes sind in erster Linie die Eltern oder gegebenenfalls der Vormund verantwortlich. Dabei ist das Wohl des Kindes ihr Grundanliegen.

(2) Zur Gewährleistung und Förderung der in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte unterstützen die Vertragsstaaten die Eltern und den Vormund in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, das Kind zu erziehen, und sorgen für den Ausbau von Institutionen, Einrichtungen und Diensten für die Betreuung von Kindern.

(3) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Kinder berufstätiger Eltern das Recht haben, die für sie in Betracht kommenden Kinderbetreuungsdienste und -einrichtungen zu nutzen.

Artikel 19

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten

Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

(2) Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

Artikel 20

(1) Ein Kind, das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird oder dem der Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann, hat Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates.

(2) Die Vertragsstaaten stellen nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts andere Formen der Betreuung eines solchen Kindes sicher.

(3) Als andere Form der Betreuung kommt unter anderem die Aufnahme in eine Pflegefamilie, die Kafala nach islamischem Recht, die Adoption oder, falls erforderlich, die Unterbringung in einer geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung in Betracht. Bei der Wahl zwischen diesen Lösungen sind die gewünschte Kontinuität in der Erziehung des Kindes sowie die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes gebührend zu berücksichtigen.

Artikel 21

Die Vertragsstaaten, die das System der Adoption anerkennen oder zulassen, gewährleisten, dass dem Wohl des Kindes bei der Adoption die höchste Bedeutung zugemessen wird; die Vertragsstaaten

- a) stellen sicher, dass die Adoption eines Kindes nur durch die zuständigen Behörden bewilligt wird, die nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren und auf der Grundlage aller verlässlichen

Kriterien des DKSB Landesverband NRW e.V. für "kinderfreundliche" Häuser

einschlägigen Informationen entscheiden, dass die Adoption angesichts des Status des Kindes in bezug auf Eltern, Verwandte und einen Vormund zulässig ist und dass, soweit dies erforderlich ist, die betroffenen Personen in Kenntnis der Sachlage und auf der Grundlage einer gegebenenfalls erforderlichen Beratung der Adoption zugestimmt haben;

- b) erkennen an, dass die internationale Adoption als andere Form der Betreuung angesehen werden kann, wenn das Kind nicht in seinem Heimatland in einer Pflege- oder Adoptionsfamilie untergebracht oder wenn es dort nicht in geeigneter Weise betreut werden kann;
- c) stellen sicher, dass das Kind im Falle einer internationalen Adoption in den Genuss der für nationale Adoptionen geltenden Schutzvorschriften und Normen kommt;
- d) treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei internationaler Adoption für die Beteiligten keine unstatthaften Vermögensvorteile entstehen;
- e) fördern die Ziele dieses Artikels gegebenenfalls durch den Abschluss zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte und bemühen sich in diesem Rahmen sicherzustellen, dass die Unterbringung des Kindes in einem anderen Land durch die zuständigen Behörden oder Stellen durchgeführt wird.

Artikel 22

(1) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder nach Maßgabe der anzuwendenden Regeln oder Verfahren des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts als Flüchtling angesehen wird, angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält, die in diesem Übereinkommen oder in anderen internationalen Übereinkünften über Menschenrechte oder über humanitäre Fragen, denen die genannten Staaten als Vertragsparteien angehören, festgelegt sind, und zwar unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht.

(2) Zu diesem Zweck wirken die Vertragsstaaten in der ihnen angemessen erscheinenden Weise bei allen Bemühungen mit, welche die Vereinten Nationen und andere zuständige zwischenstaatliche oder nichtstaatliche Organisationen, die mit den Vereinten Nationen zusammenarbeiten, unternehmen, um ein solches Kind zu schützen, um ihm zu helfen und um die Eltern oder andere Familienange-

hörige eines Flüchtlingskindes ausfindig zu machen mit dem Ziel, die für eine Familienzusammenführung notwendigen Informationen zu erlangen. Können die Eltern oder andere Familienangehörige nicht ausfindig gemacht werden, so ist dem Kind im Einklang mit den in diesem Übereinkommen enthaltenen Grundsätzen derselbe Schutz zu gewähren wie jedem anderen Kind, das aus irgendeinem Grund dauernd oder vorübergehend aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist.

Artikel 23

(1) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein geistig oder körperlich behindertes Kind ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen führen soll, welche die Würde des Kindes wahren, seine Selbständigkeit fördern und seine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern.

(2) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des behinderten Kindes auf besondere Betreuung an und treten dafür ein und stellen sicher, dass dem behinderten Kind und den für seine Betreuung Verantwortlichen im Rahmen der verfügbaren Mittel auf Antrag die Unterstützung zuteil wird, die dem Zustand des Kindes sowie den Lebensumständen der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, angemessen ist.

(3) In Anerkennung der besonderen Bedürfnisse eines behinderten Kindes ist die nach Absatz 2 gewährte Unterstützung soweit irgend möglich und unter Berücksichtigung der finanziellen Mittel der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, unentgeltlich zu leisten und so zu gestalten, dass sichergestellt ist, dass Erziehung, Ausbildung, Gesundheitsdienste, Rehabilitationsdienste, Vorbereitung auf das Berufsleben und Erholungsmöglichkeiten dem behinderten Kind tatsächlich in einer Weise zugänglich sind, die der möglichen vollständigen sozialen Integration und individuellen Entfaltung des Kindes einschließlich seiner kulturellen und geistigen Entwicklung förderlich ist.

(4) Die Vertragsstaaten fördern im Geist der internationalen Zusammenarbeit den Austausch sachdienlicher Informationen im Bereich der Gesundheitsvorsorge und der medizinischen, psychologischen und funktionellen Behandlung behinderter Kinder einschließlich der Verbreitung von Informationen über Methoden der Rehabilitation, der Erziehung und der Berufsausbildung und des Zugangs zu solchen Informationen, um es den Vertragsstaaten zu ermöglichen, in diesen Bereichen ihre Fähigkeiten und ihr Fachwissen zu verbessern und weitere Erfahrungen zu sam-

eln. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Artikel 24

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit an sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit. Die Vertragsstaaten bemühen sich sicherzustellen, dass keinem Kind das Recht auf Zugang zu derartigen Gesundheitsdiensten vorenthalten wird.

(2) Die Vertragsstaaten bemühen sich, die volle Verwirklichung dieses Rechts sicherzustellen und treffen insbesondere geeignete Maßnahmen, um

- a) die Säuglings- und Kindersterblichkeit zu verringern;
 - b) sicherzustellen, dass alle Kinder die notwendige ärztliche Hilfe und Gesundheitsfürsorge erhalten, wobei besonderer Nachdruck auf den Ausbau der gesundheitlichen Grundversorgung gelegt wird;
 - c) Krankheiten sowie Unter- und Fehlernährung auch im Rahmen der gesundheitlichen Grundversorgung zu bekämpfen, unter anderem durch den Einsatz leicht zugänglicher Technik und durch die Bereitstellung ausreichender vollwertiger Nahrungsmittel und sauberen Trinkwassers, wobei die Gefahren und Risiken der Umweltverschmutzung zu berücksichtigen sind;
 - d) eine angemessene Gesundheitsfürsorge für Mütter vor und nach der Entbindung sicherzustellen;
 - e) sicherzustellen, dass allen Teilen der Gesellschaft, insbesondere Eltern und Kindern, Grundkenntnisse über die Gesundheit und Ernährung des Kindes, die Vorteile des Stillens, die Hygiene und die Sauberhaltung der Umwelt sowie die Unfallverhütung vermittelt werden, dass sie Zugang zu der entsprechenden Schulung haben und dass sie bei der Anwendung dieser Grundkenntnisse Unterstützung erhalten;
 - f) die Gesundheitsvorsorge, die Elternberatung sowie die Aufklärung und die Dienste auf dem Gebiet der Familienplanung auszubauen.
- (3) Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen und geeigneten Maßnahmen, um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen.
- (4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die internationale Zusammenarbeit zu unterstüt-

Kriterien des DKSB Landesverband NRW e.V. für "kinderfreundliche" Häuser

zen und zu fördern, um fortschreitend die volle Verwirklichung des in diesem Artikel anerkannten Rechts zu erreichen. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Artikel 25

Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein Kind, das von den zuständigen Behörden wegen einer körperlichen oder geistigen Erkrankung zur Betreuung, zum Schutz der Gesundheit oder zur Behandlung untergebracht worden ist, das Recht hat auf eine regelmäßige Überprüfung der dem Kind gewährten Behandlung sowie aller anderen Umstände, die für seine Unterbringung von Belang sind.

Artikel 26

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf Leistungen der sozialen Sicherheit einschließlich der Sozialversicherung an und treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die volle Verwirklichung dieses Rechts in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht sicherzustellen.

(2) Die Leistungen sollten gegebenenfalls unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der sonstigen Umstände des Kindes und der Unterhaltspflichtigen sowie anderer für die Beantragung von Leistungen durch das Kind oder im Namen des Kindes maßgeblicher Gesichtspunkte gewährt werden.

Artikel 27

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard an.

(2) Es ist in erster Linie Aufgabe der Eltern oder anderer für das Kind verantwortlicher Personen, im Rahmen ihrer Fähigkeiten und finanziellen Möglichkeiten die für die Entwicklung des Kindes notwendigen Lebensbedingungen sicherzustellen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen gemäß ihrer innerstaatlichen Verhältnisse und im Rahmen ihrer Mittel geeignete Maßnahmen, um den Eltern und anderen für das Kind verantwortlichen Personen bei der Verwirklichung dieses Rechts zu helfen, und sehen bei Bedürftigkeit materielle Hilfs- und Unterstützungsprogramme insbesondere im Hinblick auf Ernährung, Bekleidung und Wohnung vor.

(4) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten

Maßnahmen, um die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes gegenüber den Eltern oder anderen für das Kind verantwortlichen Personen sowohl innerhalb des Vertragsstaats als auch im Ausland sicherzustellen. Insbesondere fördern die Vertragsstaaten, wenn die für das Kind verantwortliche Person in einem anderen Staat lebt als das Kind, den Beitritt zu internationalen Übereinkünften oder den Abschluss solcher Übereinkünfte sowie andere geeignete Regelungen.

Artikel 28

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere

- den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen;
- die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemeiner und berufsbildender Art fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und geeignete Maßnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen;
- allen entsprechend ihren Fähigkeiten den Zugang zu den Hochschulen mit allen geeigneten Mitteln ermöglichen;
- Bildungs- und Berufsberatung allen Kindern verfügbar und zugänglich machen;
- Maßnahmen treffen, die den regelmäßigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Disziplin in der Schule in einer Weise gewahrt wird, die der Menschenwürde des Kindes entspricht und im Einklang mit diesem Überkommen steht.

(3) Die Vertragsstaaten fördern die internationale Zusammenarbeit im Bildungswesen, insbesondere um zur Beseitigung von Unwissenheit und Analphabetentum in der Welt beizutragen und den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen und modernen Unterrichtsmethoden zu erleichtern. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Artikel 29

(1) Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss,

- die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;
- dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln;
- dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln;
- das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten;
- dem Kind Achtung vor der natürlichen Umwelt zu vermitteln.

(2) Dieser Artikel und Artikel 28 dürfen nicht so ausgelegt werden, dass sie die Freiheit natürlicher oder juristischer Personen beeinträchtigen, Bildungseinrichtungen zu gründen und zu führen, sofern die in Absatz 1 festgelegten Grundsätze beachtet werden und die in solchen Einrichtungen vermittelte Bildung den von dem Staat gegebenenfalls festgelegten Mindestnormen entspricht.

Artikel 30

In Staaten, in denen es ethnische, religiöse oder sprachliche Minderheiten oder Ureinwohner gibt, darf einem Kind, das einer solchen Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, nicht das Recht vorenthalten werden, in Gemeinschaft mit anderen Angehörigen seiner Gruppe seine eigene Kultur zu pflegen, sich zu seiner eigenen Religion zu bekennen und sie auszuüben oder seine eigene Sprache zu verwenden.

Artikel 31

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit an, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben.

(2) Die Vertragsstaaten achten und fördern das Recht des Kindes auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben und fördern die Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die kulturelle und

Kriterien des DKSB Landesverband NRW e.V. für "kinderfreundliche" Häuser

künstlerische Betätigung sowie für die aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung.

c) für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.

wie das Recht auf alsbaldige Entscheidung in einem solchen Verfahren.

Artikel 32

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt und nicht zu einer Arbeit herangezogen zu werden, die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte.

(2) Die Vertragsstaaten treffen Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um die Durchführung dieses Artikels sicherzustellen. Zu diesem Zweck und unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen anderer internationaler Übereinkünfte werden die Vertragsstaaten insbesondere

- ein oder mehrere Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit festlegen;
- eine angemessene Regelung der Arbeitszeit und der Arbeitsbedingungen vorsehen;
- angemessene Strafen oder andere Sanktionen zur wirksamen Durchsetzung dieses Artikels vorsehen.

Artikel 33

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen einschließlich Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial und Bildungsmaßnahmen, um Kinder vor dem unerlaubten Gebrauch von Suchtstoffen im Sinne der diesbezüglichen internationalen Übereinkünfte zu schützen und den Einsatz von Kindern bei der unerlaubten Herstellung dieser Stoffe und beim unerlaubten Verkehr mit diesen Stoffen zu verhindern.

Artikel 34

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um zu verhindern, dass Kinder

- zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden;
- für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden;

Artikel 35

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um die Entführung und den Verkauf von Kindern sowie den Handel mit Kindern zu irgendeinem Zweck und in irgendeiner Form zu verhindern.

Artikel 36

Die Vertragsstaaten schützen das Kind vor allen sonstigen Formen der Ausbeutung, die das Wohl des Kindes in irgendeiner Weise beeinträchtigen.

Artikel 37

Die Vertragsstaaten stellen sicher,

- dass kein Kind der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen wird. Für Straftaten, die von Personen vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs begangen worden sind, darf weder die Todesstrafe noch lebenslange Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung verhängt werden;
- dass keinem Kind die Freiheit rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird. Festnahme, Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe darf bei einem Kind im Einklang mit dem Gesetz nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden;
- dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, menschlich und mit Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Personen seines Alters behandelt wird. Insbesondere ist jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, von Erwachsenen zu trennen, sofern nicht ein anderes Vorgehen als dem Wohl des Kindes dienlich erachtet wird; jedes Kind hat das Recht, mit seiner Familie durch Briefwechsel und Besuche in Verbindung zu bleiben, sofern nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen;
- dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, das Recht auf umgehenden Zugang zu einem rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand und das Recht hat, die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung bei einem Gericht oder einer anderen zuständigen, unabhängigen und unparteiischen Behörde anzufechten, so-

Artikel 38

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die für sie verbindlichen Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts, die für das Kind Bedeutung haben, zu beachten und für deren Beachtung zu sorgen.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle durchführbaren Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Personen, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen.

(3) Die Vertragsstaaten nehmen davon Abstand, Personen, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu ihren Streitkräften einzuziehen. Werden Personen zu den Streitkräften eingezogen, die zwar das fünfzehnte, nicht aber das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, so bemühen sich die Vertragsstaaten, vorrangig die jeweils ältesten einzuziehen.

(4) Im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, die Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten zu schützen, treffen die Vertragsstaaten alle durchführbaren Maßnahmen, um sicherzustellen, dass von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder geschützt und betreut werden.

Artikel 39

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die physische und psychische Genesung und die soziale Wiedereingliederung eines Kindes zu fördern, das Opfer irgendeiner Form von Vernachlässigung, Ausbeutung oder Misshandlung, der Folter oder einer anderen Form grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder aber bewaffneter Konflikte geworden ist. Die Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, der Selbstachtung und der Würde des Kindes förderlich ist.

Artikel 40

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes an, das der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt wird, in einer Weise behandelt zu werden, die das Gefühl des Kindes für die eigene Würde und den eigenen Wert fördert, seine Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten anderer stärkt und das Alter des Kindes sowie die Notwendigkeit berücksichtigt, seine soziale

Kriterien des DKSB Landesverband NRW e.V. für "kinderfreundliche" Häuser

Wiedereingliederung sowie die Übernahme einer konstruktiven Rolle in der Gesellschaft durch das Kind zu fördern.

(2) Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen internationaler Übereinkünfte insbesondere sicher,

- a) dass kein Kind wegen Handlungen oder Unterlassungen, die zur Zeit der Begehung nach innerstaatlichem Recht oder Völkerrecht nicht verboten waren, der Verletzung der Strafgesetze verdächtig, beschuldigt oder überführt wird;
- b) dass jedes Kind, das einer Verletzung der Strafgesetze verdächtig oder beschuldigt wird, Anspruch auf folgende Mindestgarantien hat:
 - i) bis zum gesetzlichen Nachweis der Schuld als unschuldig zu gelten,
 - ii) unverzüglich und unmittelbar über die gegen das Kind erhobenen Beschuldigungen unterrichtet zu werden, gegebenenfalls durch seine Eltern oder seinen Vormund, und einen rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand zur Vorbereitung und Wahrnehmung seiner Verteidigung zu erhalten,
 - iii) seine Sache unverzüglich durch eine zuständige Behörde oder ein zuständiges Gericht, die unabhängig und unparteiisch sind, in einem fairen Verfahren entsprechend dem Gesetz entscheiden zu lassen, und zwar in Anwesenheit eines rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistands sowie – sofern dies nicht insbesondere in Anbetracht des Alters oder der Lage des Kindes als seinem Wohl widersprechend angesehen wird – in Anwesenheit seiner Eltern oder seines Vormunds.
 - iv) nicht gezwungen zu werden, als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen, sowie die Belastungszeugen zu befragen oder befragt zu lassen und das Erscheinen und die Vernehmung der Entlastungszeugen unter gleichen Bedingungen zu erwirken,
 - v) wenn es einer Verletzung der Strafgesetze überführt ist, diese Entscheidung und alle als Folge davon verhängten Maßnahmen durch eine zuständige übergeordnete Behörde oder ein zuständiges höheres Gericht, die unabhängig und unparteiisch sind, entsprechend dem Gesetz nachprüfen zu lassen,
 - vi) die unentgeltliche Hinzuziehung eines

Dolmetschers zu verlangen, wenn das Kind die Verhandlungssprache nicht versteht oder nicht spricht.

vii) sein Privatleben in allen Verfahrensabschnitten voll geachtet zu sehen.

(3) Die Vertragsstaaten bemühen sich, den Erlass von Gesetzen sowie die Schaffung von Verfahren, Behörden und Einrichtungen zu fördern, die besonders für Kinder, die einer Verletzung der Strafgesetze verdächtig, beschuldigt oder überführt werden, gelten oder zuständig sind; insbesondere

- a) legen sie ein Mindestalter fest, das ein Kind erreicht haben muss, um als strafmündig angesehen zu werden,
- b) treffen sie, soweit dies angemessen und wünschenswert ist, Maßnahmen, um den Fall ohne ein gerichtliches Verfahren zu regeln, wobei jedoch die Menschenrechte und die Rechtsgarantien uneingeschränkt beachtet werden müssen.

(4) Um sicherzustellen, dass Kinder in einer Weise behandelt werden, die ihrem Wohlbefinden dienlich ist und ihren Umständen sowie der Straftat entspricht, muss eine Vielzahl von Vorkehrungen zur Verfügung stehen, wie Anordnungen über Betreuung, Anleitung und Aufsicht, wie Beratung, Entlassung auf Bewährung, Aufnahme in eine Pflegefamilie, Bildungs- und Berufsbildungsprogramme und andere Alternativen zur Heimerziehung.

Artikel 41

Dieses Übereinkommen lässt zur Verwirklichung der Rechte des Kindes besser geeignete Bestimmungen unberührt, die enthalten sind

- a) im Recht eines Vertragsstaats oder
- b) in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht.

Teil II

Artikel 42

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Grundsätze und Bestimmungen dieses Übereinkommens durch geeignete und wirksame Maßnahmen bei Erwachsenen und Kindern allgemein bekannt zu machen.

Artikel 43

(1) Zur Prüfung der Fortschritte, welche die Vertragsstaaten bei der Erfüllung der in diesem Übereinkommen eingegangenen Verpflichtungen gemacht haben, wird ein Aus-

schuss für die Rechte des Kindes eingesetzt, der die nachstehend festgelegten Aufgaben wahrnimmt.

(2) Der Ausschuss besteht aus zehn Sachverständigen von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Sachkenntnis auf dem von diesem Übereinkommen erfassten Gebiet. Die Mitglieder des Ausschusses werden von den Vertragsstaaten unter ihren Staatsangehörigen ausgewählt und sind in persönlicher Eigenschaft tätig, wobei auf eine gerechte geographische Verteilung zu achten ist sowie die hauptsächlichsten Rechtssysteme zu berücksichtigen sind.

(3) Die Mitglieder des Ausschusses werden in geheimer Wahl aus einer Liste von Personen gewählt, die von den Vertragsstaaten vorgeschlagen worden sind. Jeder Vertragsstaat kann einen seiner eigenen Staatsangehörigen vorschlagen.

(4) Die Wahl des Ausschusses findet zum erstenmal spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens und danach alle zwei Jahre statt. Spätestens vier Monate vor jeder Wahl fordert der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Vertragsstaaten schriftlich auf, ihre Vorschläge innerhalb von zwei Monaten einzureichen. Der Generalsekretär fertigt sodann eine alphabetische Liste aller auf diese Weise vorgeschlagenen Personen an unter Angabe der Vertragsstaaten, die sie vorgeschlagen haben, und übermittelt sie den Vertragsstaaten.

(5) Die Wahlen finden auf vom Generalsekretär am Sitz der Vereinten Nationen einberufenen Tagungen der Vertragsstaaten statt. Auf diesen Tagungen, die beschlussfähig sind, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten vertreten sind, gelten die Kandidaten als in den Ausschuss gewählt, welche die höchste Stimmenzahl und die absolute Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter der Vertragsstaaten auf sich vereinigen.

(6) Die Ausschussmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Auf erneuten Vorschlag können sie wiedergewählt werden. Die Amtszeit von fünf der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder läuft nach zwei Jahren ab; unmittelbar nach der ersten Wahl werden die Namen dieser fünf Mitglieder vom Vorsitzenden durch das Los bestimmt.

(7) Wenn ein Ausschussmitglied stirbt oder zurücktritt oder erklärt, dass es aus anderen Gründen die Aufgaben des Ausschusses nicht mehr wahrnehmen kann, ernannt der Vertragsstaat, der das Mitglied vorgeschlagen hat, für die verbleibende Amtszeit mit Zustimmung des Ausschusses einen anderen unter seinen Staatsangehörigen ausgewählten Sachverständigen.

Kriterien des DKSB Landesverband NRW e.V. für "kinderfreundliche" Häuser

(8) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(9) Der Ausschuss wählt seinen Vorstand für zwei Jahre.

(10) Die Tagungen des Ausschusses finden in der Regel am Sitz der Vereinten Nationen oder an einem anderen vom Ausschuss bestimmten geeigneten Ort statt. Der Ausschuss tritt in der Regel einmal jährlich zusammen. Die Dauer der Ausschusstagungen wird auf einer Tagung der Vertragsstaaten mit Zustimmung der Generalversammlung festgelegt und wenn nötig geändert.

(11) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt dem Ausschuss das Personal und die Einrichtungen zur Verfügung, die dieser zur wirksamen Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Übereinkommen benötigt.

(12) Die Mitglieder des nach diesem Übereinkommen eingesetzten Ausschusses erhalten mit Zustimmung der Generalversammlung Bezüge aus Mitteln der Vereinten Nationen zu den von der Generalversammlung zu beschließenden Bedingungen.

Artikel 44

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Ausschuss über den Generalsekretär der Vereinten Nationen Berichte über die Maßnahmen, die sie zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte getroffen haben, und über die dabei erzielten Fortschritte vorzulegen, und zwar

a) innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Übereinkommens für den betreffenden Vertragsstaat,

b) danach alle fünf Jahre.

(2) In den nach diesem Artikel erstatteten Berichten ist auf etwa bestehende Schwierigkeiten hinzuweisen, welche die Vertragsstaaten daran hindern, die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verpflichtungen voll zu erfüllen. Die Berichte müssen auch ausreichende Angaben enthalten, die dem Ausschuss ein umfassendes Bild von der Durchführung des Übereinkommens in dem betreffenden Land vermitteln.

(3) Ein Vertragsstaat, der dem Ausschuss einen ersten umfassenden Bericht vorgelegt hat, braucht in seinen nach Absatz 1 Buchstabe b vorgelegten späteren Berichten die früher mitgeteilten grundlegenden Angaben nicht zu wiederholen.

(4) Der Ausschuss kann die Vertragsstaaten um weitere Angaben über die Durchführung des Übereinkommens ersuchen.

(5) Der Ausschuss legt der Generalversamm-

lung über den Wirtschafts- und Sozialrat alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht vor.

(6) Die Vertragsstaaten sorgen für eine weite Verbreitung ihrer Berichte im eigenen Land.

Artikel 45

Um die wirksame Durchführung dieses Übereinkommens und die internationale Zusammenarbeit in dem von dem Übereinkommen erfassten Gebiet zu fördern,

a) haben die Sonderorganisationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und andere Organe der Vereinten Nationen das Recht, bei der Erörterung der Durchführung derjenigen Bestimmungen des Übereinkommens vertreten zu sein, die in ihren Aufgabenbereich fallen. Der Ausschuss kann, wenn er dies für angebracht hält, die Sonderorganisationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und andere zuständige Stellen einladen, sachkundige Stellungnahmen zur Durchführung des Übereinkommens auf Gebieten abzugeben, die in ihren jeweiligen Aufgabenbereich fallen. Der Ausschuss kann die Sonderorganisationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und andere Organe der Vereinten Nationen einladen, ihm Berichte über die Durchführung des Übereinkommens auf Gebieten vorzulegen, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen;

b) übermittelt der Ausschuss, wenn er dies für angebracht hält, den Sonderorganisationen, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Stellen Berichte der Vertragsstaaten, die ein Ersuchen um fachliche Beratung oder Unterstützung oder einen Hinweis enthalten, dass ein diesbezügliches Bedürfnis besteht; etwaige Bemerkungen und Vorschläge des Ausschusses zu diesem Ersuchen oder Hinweisen werden beigefügt;

c) kann der Ausschuss der Generalversammlung empfehlen, den Generalsekretär zu ersuchen, für den Ausschuss Untersuchungen über Fragen im Zusammenhang mit den Rechten des Kindes durchzuführen;

d) kann der Ausschuss aufgrund der Angaben, die er nach den Artikeln 44 und 45 erhalten hat, Vorschläge und allgemeine Empfehlungen unterbreiten. Diese Vorschläge und allgemeinen Empfehlungen werden den betroffenen Vertragsstaaten übermittelt und der Generalversammlung zusammen mit etwaigen Bemerkungen der Vertragsstaaten vorgelegt.

Teil III

Artikel 46

Dieses Übereinkommen liegt für alle Vertragsstaaten zur Unterzeichnung auf.

Artikel 47

Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel 48

Dieses Übereinkommen steht allen Staaten zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel 49

(1) Dieses Übereinkommen tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

(2) Für jeden Staat, der nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde dieses Übereinkommen ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt es am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 50

(1) Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung vorschlagen und sie beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt sodann den Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Abstimmung befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von der Mehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmen- den Vertragsstaaten angenommen wird, wird der Generalversammlung zur Billigung vorgelegt.

(2) Eine nach Absatz 1 angenommene Änderung tritt in Kraft, wenn sie von der Generalversammlung der Vereinten Nationen gebilligt und von einer Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten angenommen wird.

(3) Tritt eine Änderung in Kraft, so ist sie für

Kriterien des DKSB Landesverband NRW e.V. für “kinderfreundliche“ Häuser

die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich, während für die anderen Vertragsstaaten weiterhin die Bestimmungen dieses Übereinkommens und alle früher von ihnen angenommen Änderungen gelten.

Artikel 51

(1) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen nimmt den Wortlaut von Vorbehalten, die ein Staat bei der Ratifikation oder beim Beitritt anbringt, entgegen und leitet ihn allen Staaten zu.

(2) Vorbehalte, die mit Ziel und Zweck dieses Übereinkommens unvereinbar sind, sind nicht zulässig.

(3) Vorbehalte können jederzeit durch eine an den Generalsekretär gerichtete diesbezügliche Notifikation zurückgenommen werden; dieser setzt alle Staaten davon in Kenntnis. Die Notifikation wird mit dem Tag des Eingangs beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 52

Ein Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 53

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird zum Verwahrer dieses Übereinkommens bestimmt.

Artikel 54

Die Urschrift dieses Übereinkommens, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten, von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterschrieben.